

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST GWERBEGEBIET IM SINNE DES § 8 DER Bau NVO.
AUSNAHMSWEISE WERDEN ZUGELASSEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONAL U. BEREITSCHAFTSPERSONAL, SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE WOHNUNG MUSS SICH IM BETRIEBGEBAUDE BEFINDEN.
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 Bau NVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN UND ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS KLEINGARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBAUDE AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBAUDE VERBUNDEN WERDEN. DIESE GRENZBEBAUUNG IST JEDOCH NUR BIS ZU EINER LÄNGE VON 12,00m ZULÄSSIG, INSOWEIT WIRD ALS BAUWEISE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DER GARAGENABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MUSS MIND. 5,00m BETRAGEN.
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG.
5. ENTLANG DER KREISSTRASSE, DÜRFEN ZU DIESEN KEINE ZUGÄNGE UND ZUFahrTEN ANGELEGT WERDEN.
6. FASSADEN SIND IN PASTELFARBENEN TÖNEN AUSZUFÜHREN. GRELLFARBENE ANSTRICHE SIND GENERELL VERBOTEN.
7. EINFRIEDUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT BIS ZU EINER HÖHE HÖCHSTENS 2,50m ZUGELASSEN, MIT AUSNAHME DER SICHTDREIECKE.
8. DIE ZÄUNE ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ZUHINTERPFLANZEN, WOBEI EINE SICHTBEHINDERUNG BEI DEN AUSFAHRTEN NICHT STATTFINDEN DARF.
9. IM GWERBEGEBIET MÜSSEN DIE PLANUNGSRICHTWERTE VON TAGSÜBER 65 dB(A), NACHTS 50 dB(A) EINGEHALTEN WERDEN.